



9341 Strassburg, den 28.03.2017

Telefon 04266/2236
Fax 04266/2395

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 28. März 2017, Zahl: 004-3/2017/1-ho/R, mit der die **Entschädigung** der Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse der Stadtgemeinde Strassburg gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 170,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 18.07.2005, Zahl: 010-5/2005-ho, außer Kraft.

Angeschlagen am: 29. März 2017

Abgenommen am: 12. April 2017

Zur Abfrage im Internet freigegeben am:



Der Bürgermeister:

LAbg. Franz Pirolt

